### 693

# Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 5702

Ausgegeben zu Bonn am 31. Mai 1996	Nr. 26
Inhait	Seite
Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung	694
Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1993	698
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer	700
Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung	702
Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr	703
Verordnung über die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Ölschadengesetz und zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie FNA: neu: 2129-18-1; 9510-22, 188-11-2-1	707
Berichtigung des Jahressteuergesetzes 1996	714
Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
Verkündungen im Bundesanzeiger	714
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 22 und Nr. 23	715
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	716
	Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung FNA: neu: 2129-15-8-1  Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1993 FNA: neu: 603-9-24-2  Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer FNA: 610-1-9  Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung FNA: 96-1-21  Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr FNA: 9241-25  Verordnung über die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Ölschadengesetz und zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie FNA: neu: 2129-18-1; 9510-22, 188-11-2-1  Berichtigung des Jahressteuergesetzes 1996 FNA: 611-1-26, 85-4  Hinweis auf andere Verkündungsblätter  Verkündungen im Bundesanzeiger  Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 22 und Nr. 23

### Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung

### Vom 20. Mai 1996

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 9, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 4 des Abfallverbringungsgesetzes vom 30. September 1994 (BGBI. I S. 2771) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

### Erster Abschnitt Organisation

§ 1

### Sitz

Die Anstalt "Solidarfonds Abfallrückführung" (Anstalt) hat ihren Sitz in Bonn.

### § 2

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bundesministerium) berufen werden, wobei zumindest ein Mitglied ein Vertreter der Wirtschaft sein muß. Er führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen der Anstalt nach Maßgabe des Abfallverbringungsgesetzes, dieser Verordnung, der Geschäftsordnung sowie nach den Weisungen des Bundesministeriums. Der Vorstand hat die Beschlüsse des Verwaltungsrates zu berücksichtigen. Über einen Antrag auf Inanspruchnahme der Anstalt im Falle des § 6 Abs. 3 des Abfallverbringungsgesetzes entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes wird vom Bundesministerium zum Vorsitzenden, das andere Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden als ständigem Vertreter des Vorsitzenden bestellt.
- (3) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Leitung der Anstalt; er führt die Aufsicht über den gesamten Dienstbetrieb und vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

### § 3

### Aufgabenübertragung, Zeichnungsbefugnis

- (1) Der Vorstand kann Zuständigkeiten sowie die abschließende Zeichnungsbefugnis für Geschäftsvorgänge eines abgegrenzten Aufgabengebietes an Beschäftigte der Anstalt übertragen. Das Nähere sowie die Form der Zeichnung ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

### § 4

### Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter

- (1) Die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter unterliegen den für Arbeitnehmer des Bundes geltenden Bestimmungen.
- (2) Zum Abschluß und zur Kündigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppe Ila der Anlage 1a zum Bundesangestelltentarifvertrag und höher bedarf der Vorstand der Zustimmung des Bundesministeriums.

### § 5

### Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern:
- 1. einem Vertreter des Bundesministeriums,
- einem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft,
- einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen.
- 4. drei Vertretern der Wirtschaft,
- drei Vertretern der Länder, jeweils ein Vertreter aus der Umwelt-, Wirtschafts- und Finanzverwaltung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag erfüllen.

- (2) Die Vertreter der Wirtschaft werden vom Bundesministerium auf Vorschlag des Bundesverbandes der deutschen Industrie e.V. und des Deutschen Industrieund Handelstages bestellt und abberufen. Ihre Bestellung erfolgt auf die Dauer von vier Jahren; scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt.
- (3) Die Vertreter der Bundesministerien werden von den zuständigen Bundesministerien, die Vertreter der Länder vom Bundesrat bestellt und abberufen.
- (4) Für alle Mitglieder des Verwaltungsrates ist für den Fall ihrer Verhinderung ein Stellvertreter namentlich zu benennen. Hinsichtlich des Vorschlages und der Bestellung der Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Der Stellvertreter des Vertreters des Bundesministeriums übernimmt nicht die Funktion des Vorsitzenden.
- (5) Der Vertreter des Bundesministeriums führt den Vorsitz im Verwaltungsrat. Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Vertreter der Länder, der vom Bundesrat dazu benannt wird.

### Vertretung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wird durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

### § 7

### Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn das Bundesministerium oder mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstandsvorsitzende es beantragen. Der Vorstand hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Eine Beschlußfassung des Verwaltungsrates im schriftlichen Verfahren ist zulässig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsvergütung wird nicht gewährt.

### § 8

### Rechte und Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat
- berät die Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; er ist vom Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit der Anstalt zu unterrichten; insoweit steht ihm gegenüber dem Vorstand ein Recht auf Auskunftserteilung und auf Anhörung zu;
- unterbreitet dem Bundesministerium Vorschläge in Angelegenheiten aus dem fachlichen Aufgabenbereich der Anstalt und wird vom Bundesministerium in allen die Anstalt betreffenden grundsätzlichen Fragen, insbesondere bei einer Änderung dieser Verordnung, gehört;
- schlägt dem Bundesministerium die Mitglieder des Vorstandes, den Vorstandsvorsitzenden und dessen Vertreter zur Bestellung vor;
- beschließt die Geschäftsordnung und deren Änderungen;
- gibt dem Bundesministerium auf dessen Verlangen unbeschränkt Auskunft über seine Tätigkeit und legt ihm sämtliche notwendige Unterlagen und Aufzeichnungen vor;
- beschließt über die Zustimmung zu einer Entscheidung des Vorstandes hinsichtlich einer Inanspruch-

- nahme der Anstalt im Falle des § 6 Abs. 3 des Abfallverbringungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig aus und sind an Weisungen nicht gebunden.

### § 9

### Geschäftsordnung

- (1) Zur Regelung der internen Abläufe der Geschäfte und Sitzungen sowie der Vorbereitung der Willensbildung des Verwaltungsrates und des Vorstandes gibt sich die Anstalt eine Geschäftsordnung.
- (2) Zum Erlaß und zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Genehmigung des Bundesministeriums.
- (3) Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

### § 10

### **Aufsicht**

- (1) Die Anstalt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums. Die Anstalt ist verpflichtet, dem Bundesministerium Auskunft über die Geschäftsführung zu erteilen und ihm die Unterlagen der Anstalt vorzulegen.
- (2) Erfüllt die Anstalt ihre Aufgaben nicht oder nur ungenügend, so ist das Bundesministerium befugt, die Aufgaben selbst durchzuführen oder durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen.

### Zweiter Abschnitt Wirtschaftsführung

### § 11

### Verwaltungshaushalt, Haushaltsführung

- (1) Das Haushaltsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Anstalt weist die im Verwaltungsbereich voraussichtlich zu leistenden Ausgaben in einem Verwaltungshaushaltsplan aus. Er ist zwei Monate vor Beginn des Haushaltsjahres dem Bundesministerium vorzulegen. Auf die Aufstellung und Ausführung des Verwaltungshaushaltsplanes, die Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für den Bund jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Verwaltungshaushaltsplan wird vom Vorstand nach Anhörung des Verwaltungsrates festgestellt. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums.
- (4) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Vorstand in entsprechender Anwendung der Rechnungslegungsbestimmungen des Bundes eine Jahresrechnung über die tatsächlichen Ausgaben aufzustellen, die dem Bundesministerium zur Prüfung vorzulegen sind. Die Vorprüfung obliegt der Vorprüfungsstelle des Bundesministeriums; § 100 der Bundeshaushaltsordnung findet entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium erteilt die Entlastung.

### **Fondsverwaltung**

- (1) Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.
- (2) Dem Bundesministerium sind vom Vorstand zum 1. März eines jeden Jahres eine Bilanz über die Beitragseingänge und die Inanspruchnahme des Fonds sowie der Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (3) Sollten die bereitzustellenden Mittel im Laufe eines Geschäftsjahres zur Abdeckung der zu tragenden Kosten nicht ausreichen, sind das Bundesministerium und die Bundesländer unverzüglich vom Vorstand über das Erfordernis des Nachschusses zu unterrichten.

§ 13

### Inanspruchnahme des Solidarfonds

- (1) Die Anstalt trägt die Kosten für den Fall des § 6 Abs. 3 des Abfallverbringungsgesetzes, soweit
- es sich um notifizierungspflichtige Abfälle nach § 4
  Abs. 2 des Abfallverbringungsgesetzes handelt, die
  aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verbracht wurden,
- eine Wiedereinfuhrpflicht nach § 6 des Abfallverbringungsgesetzes besteht,
- ein Wiedereinfuhrpflichtiger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Abfallverbringungsgesetzes nicht oder nicht rechtzeitig festgestellt werden kann oder keiner der Wiedereinfuhrpflichtigen seiner Kostentragungspflicht nach § 6 Abs. 2 Satz 3 des Abfallverbringungsgesetzes nachkommt,
- 4. im Benehmen mit der Anstalt die nach § 6 Abs. 1 Satz 4 bis 6 des Abfallverbringungsgesetzes zuständige Behörde eine Entscheidung zur Wiedereinfuhr von Abfällen oder zur Entsorgung der wiedereingeführten Abfälle getroffen hat und
- 5. die zuständige Behörde einen Kostenübernahmeantrag an die Anstalt gestellt hat.
- (2) Die Anstalt prüft vor einer Inanspruchnahme die in Absatz 1 genannten Bedingungen sowie den Kostenplan über die Maßnahmen zur Erfüllung der Wiedereinfuhrpflicht. Sie kann sich dazu Dritter bedienen.

### § 14

### Beginn der Inanspruchnahme

Die Anstalt kann vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an in Anspruch genommen werden.

§ 15

### Bundesanteil zur Nachschußpflicht

Der Bundesanteil zur Nachschußpflicht der Länder nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Abfallverbringungsgesetzes beträgt 25 vom Hundert.

§ 16

### Anpassung der Fondshöhe

Die Fondshöhe beträgt abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 4 des Abfallverbringungsgesetzes gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 des Abfallverbringungsgesetzes 30 Millionen Deutsche Mark für jeweils drei Jahre.

Dritter Abschnitt Beitragsordnung

§ 17

### Beitragspflicht, Beitragszahlung

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Notifizierungspflicht für aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verbringende Abfälle. Beitragspflichtig ist die notifizierende Person oder die Person, die zur Notifizierung verpflichtet gewesen wäre.
- (2) Der Beitragspflichtige hat der Anstalt vor Einleitung der Notifizierung die für die Berechnung der Beitragsschuld maßgebliche Menge und entsprechend § 18 die Art des zu verbringenden Abfalls zu melden. Zusammen mit der Meldung nach Satz 1 hat der Beitragspflichtige der Anstalt eine Errechnung des geschuldeten Beltrages, eine Kopie des Notifizierungsbogens sowie eine Bankbürgschaft oder ein anderes banktechnisches Dokument, das der Anstalt die Einziehung des Beitrages unwiderruflich ermöglicht, zuzuleiten. Die Meldung nach Satz 1 und die Errechnung nach Satz 2 haben nach einem Muster zu erfolgen, das das Bundesministerium im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (3) Der Beitragspflichtige erhält innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen eine Bestätigung seiner Beteiligung am Solidarfonds, die der für die Notifizierung zuständigen Behörde bei Einleitung der Notifizierung vorzulegen ist. Die Form der Bestätigung der Beteiligung am Solidarfonds wird in der Geschäftsordnung der Anstalt geregelt.
- (4) Die Mitteilung über den Beitrag nach Absatz 2 gilt als Beitragsbescheid, wenn der Betrag des Beitrages darin zutreffend angegeben ist. Ist dies nicht der Fall, so kann die Anstalt auf Grund eigener Ermittlung oder Schätzung der für die Beitragsschuld maßgeblichen Mengen einen Beitragsbescheid erteilen.
- (5) Der Beitrag ist gleichzeitig mit der Meldung nach Absatz 2 fällig. Hat die Anstalt einen Beitragsbescheid erteilt, in dem der festgesetzte Beitrag höher als der vom Beitragsschuldner gemeldete Beitrag ist, so wird der Unterschiedsbetrag zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig; für den vom Beitragsschuldner gemeldeten Betrag gilt Satz 1. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Anstalt nach Erteilung eines Beitragsbescheides auf Grund eigener Schätzung einen neuen Beitragsbescheid auf Grund eigener Ermittlung erteilt, in dem der festgesetzte Beitrag höher ist.
- (6) Die Anstalt zieht den Beitrag ein, sobald ihr die zuständige Behörde am Versandort die tatsächlich verbrachte Menge des Abfalls mitgeteilt hat, spätestens jedoch zwei Jahre nach Einreichung der Unterlagen nach Absatz 2.
- (7) Ergibt sich nach Eingang der Meldung nach Absatz 2, daß eine Beitragspflicht nicht besteht, sind die eingereichten Unterlagen zurückzugeben; ein bereits entrichteter Beitrag ist zu erstatten. Hat die Anstalt im Falle des Satzes 1 eine Bestätigung nach Absatz 3 ausgestellt, ist diese vom Besitzer unverzüglich der Anstalt zur Vernichtung zu übergeben.

### Bemessung der Beiträge

- (1) Die Beitragshöhe beträgt pro Tonne
- für Abfälle zur Verwertung nach Anhang II der EG-Abfallverbringungsverordnung 0,30 Deutsche Mark,
- für Abfälle, die einem Verfahren mit der Bezeichnung R1 bis R8 und R10 bis R12 des Anhangs IIB des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden,

3,00 Deutsche Mark,

 für Abfälle, die einem Verfahren mit der Bezeichnung R9 des Anhangs IIB des Abfallverbringungsgesetzes, D10 oder D11 des Anhangs IIA des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden,

10,00 Deutsche Mark,

 für Abfälle, die einem Verfahren mit der Bezeichnung D1 bis D9 oder D12 des Anhangs IIA des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden,

15.00 Deutsche Mark.

Für Abfälle, die einem Verfahren mit der Bezeichnung R13 des Anhangs IIB des Abfallverbringungsgesetzes oder D13 bis D15 des Anhangs IIA des Abfallverbringungsgesetzes zugeführt werden, bestimmt sich der Betrag nach dem vorgesehenen endgültigen Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren.

- (2) Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates den Beitrag eines Beitragspflichtigen ermäßigen, wenn dieser nachweisen kann, daß er durch die Beitragspflicht in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht ist.
- (3) Von Rückführpflichtigen geleisteter Ersatz nach § 8 Abs. 4 des Abfallverbringungsgesetzes berührt die Höhe der durch Beiträge zur Verfügung zu stellenden Mittel nicht.

§ 19

### Auskunftspflicht, Überwachung

- (1) Die Anstalt hat die Erfüllung der Beitragspflicht zu überwachen.
- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, die Verträge und sonstigen Unterlagen über die notifizierungsbedürftige Abfallverbringung vollständig zu sammeln und bis zum Ende des fünften Jahres nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem die Verbringung durchgeführt wurde, sowie die für die Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die von der Anstalt mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, zu den Geschäftszeiten Grundstücke, Geschäftsräume und Betriebsräume zu betreten sowie in die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen zu dulden sowie die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, insbesondere ihnen Räume zu öffnen, Unterlagen vorzulegen und die Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu ermöglichen.
- (4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde.

§ 20

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Mai 1996

Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Angela Merkel

### Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1993

Vom 21. Mai 1996

Auf Grund des § 17 des Finanzausgleichsgesetzes, der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBI. I S. 1959, 1962) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

#### § 1

### Feststellung der Länderanteile an der Umsatzsteuer im Ausgleichsjahr 1993

Für das Ausgleichsjahr 1993 werden als Länderanteile an der Umsatzsteuer festgestellt:

für Baden-Württemberg	9 458 352 000 DM,
für Bayern	10 957 370 000 DM,
für Berlin	3 256 000 000 DM,
für Brandenburg	2 389 082 000 DM,
für Bremen	634 556 000 DM,
für Hamburg	1 577 769 000 DM,
für Hessen	5 517 451 000 DM,
für Mecklenburg-Vorpommern	1 737 127 000 DM,
für Niedersachsen	7 142 139 000 DM,
für Nordrhein-Westfalen	16 622 396 000 DM,
für Rheinland-Pfalz	3 661 391 000 DM,
für das Saarland	1 342 545 000 DM,
für Sachsen	4 337 094 000 DM,
für Sachsen-Anhalt	2 616 251 000 DM,
für Schleswig-Holstein	2 518 577 000 DM,
für Thüringen	2 379 864 000 DM.

Dabei werden nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" vom 25. Juni 1990 (BGBI. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2374, 2376), im Jahr 1993 vom Aufkommen der Umsatzsteuer vor dessen weiterer Verteilung 10 500 000 000 DM zur Finanzierung von Zuweisungen an den Fonds "Deutsche Einheit" abgezogen.

§ 2

### Länderanteile am Länderbeitrag zum Fonds "Deutsche Einheit" im Ausgleichsjahr 1993

Für das Ausgleichsjahr 1993 werden als Länderanteile am Länderbeitrag zum Fonds "Deutsche Einheit" nach § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung und nach § 5 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" festgestellt:

für Baden-Württemberg	927 134 000 DM,
für Bayern	1 073 030 000 DM,
für Berlin (West)	196 427 000 DM,
für Bremen	24 549 000 DM,
für Hamburg	169 289 000 DM,
für Hessen	548 265 000 DM,
für Niedersachsen	667 821 000 DM,
für Nordrhein-Westfalen	1 600 375 000 DM,
für Rheinland-Pfalz	342 357 000 DM,
für das Saarland	33 268 000 DM,
für Schleswig-Holstein	242 485 000 DM.

§ 3

### Abrechnung des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1993

(1) Für das Ausgleichsjahr 1993 wird der Finanzausgleich unter den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern wie folgt festgestellt:

1. 1	Endgül	tige Aus	sgleichs	beiträge
------	--------	----------	----------	----------

von Brandenburg	31 351 000 DM,
von Sachsen	50 710 000 DM,
von Sachsen-Anhalt	_

### 2. Endgültige Ausgleichszuweisungen

an Mecklenburg-Vorpommern	19 952 000 DM,
an Thüringen	62 109 000 DM.

(2) Für das Ausgleichsjahr 1993 wird der Finanzausgleich unter den anderen Ländern, mit Ausnahme des Landes Berlin, wie folgt festgestellt:

### 1. Endgültige Ausgleichsbeiträge

von Baden-Württemberg	1 012 815 000 DM,
von Bayern	12 354 000 DM,
von Hessen	2 139 284 000 DM,

### 2. Endgültige Ausgleichszuweisungen

Enaguitige Ausgleichszuweisungen	
an Bremen	636 315 000 DM,
an Niedersachsen	998 370 000 DM,
an Nordrhein-Westfalen	31 108 000 DM,
an Hamburg	113 727 000 DM,
an Rheinland-Pfalz	777 869 000 DM,
an das Saarland	421 147 000 DM,
an Schleswig-Holstein	185 917 000 DM.

§ 4

### Abschlußzahlungen für 1993

Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen an der Umsatzsteuer nach § 1, den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen am Länderbeitrag zum Fonds "Deutsche-Einheit" nach § 2 und den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und den Ausgleichszuweisungen nach § 3 liegen nicht vor. Ein weiterer Ausgleich nach § 15 des Gesetzes entfällt.

§ 5

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

.....

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Mai 1996

Der Bundesminister der Finanzen Theo Waigel

### Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer

### Vom 22. Mai 1996

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 613, 1977 I S. 269), der durch Artikel 26 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2310) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer vom 21. Februar 1995 (BGBI. I S. 225) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefaßt:

### "§ 1

- (1) Für die Umsatzsteuer der Unternehmer, die ihr Unternehmen von einem der nachfolgend genannten Staaten aus betreiben, sind folgende Finanzämter örtlich zuständig:
- das Finanzamt Trier für im Königreich Belgien ansässige Unternehmer,
- das Finanzamt Neuwied für in der Republik Bulgarien ansässige Unternehmer,
- 3. das Finanzamt Flensburg für im Königreich Dänemark ansässige Unternehmer,
- das Finanzamt Rostock I für in der Republik Estland ansässige Unternehmer,
- das Finanzamt Bremen-Mitte für in der Republik Finnland ansässige Unternehmer,
- das Finanzamt Kehl für in der Französischen Republik ansässige Unternehmer,
- das Finanzamt Hannover-Nord für im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ansässige Unternehmer
- das Finanzamt für Erbschaftsteuer und Verkehrsteuern Berlin für in der Griechischen Republik ansässige Unternehmer,
- das Finanzamt für Körperschaften Hamburg-Ost für in Irland ansässige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, das Finanzamt Hamburg-Nord für alle übrigen in Irland ansässigen Unternehmer.
- das Finanzamt München II für in der Italienischen Republik ansässige Unternehmer,
- das Finanzamt Frankfurt am Main I für in der Republik Kroatien ansässige Unternehmer,

- 12. das Finanzamt Bremen-Mitte für in der Republik Lettland ansässige Unternehmer,
- das Finanzamt Konstanz für im Fürstentum Liechtenstein ansässige Unternehmer,
- 14. das Finanzamt Sömmerda für in der Republik Litauen ansässige Unternehmer,
- das Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben für im Großherzogtum Luxemburg ansässige Unternehmer,
- das Finanzamt für Erbschaftsteuer und Verkehrsteuern Berlin für in der Republik Mazedonien ansässige Unternehmer.
- das Finanzamt Kleve für im Königreich der Niederlande ansässige Unternehmer,
- das Finanzamt Bremen-Mitte für im Königreich Norwegen ansässige Unternehmer,
- das Finanzamt München II für in der Republik Österreich ansässige Unternehmer,
- 20. das Finanzamt Frankfurt/Oder für in der Republik Polen ansässige Unternehmer,
- das Finanzamt Frankfurt am Main I für in der Portugiesischen Republik ansässige Unternehmer,
- das Finanzamt Dresden I für in Rumänien ansässige Unternehmer.
- 23. das Finanzamt Magdeburg II für in der Russischen Föderation ansässige Unternehmer,
- 24. das Finanzamt für Körperschaften Hamburg-Ost für im Königreich Schweden ansässige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, das Finanzamt Hamburg-Nord für alle übrigen im Königreich Schweden ansässigen Unternehmer,
- 25. das Finanzamt Konstanz für in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässige Unternehmer,
- 26. das Finanzamt Dresden I für in der Slowakischen Republik ansässige Unternehmer,
- 27. das Finanzamt Frankfurt am Main I für im Königreich Spanien ansässige Unternehmer,
- das Finanzamt Frankfurt/Oder für in der Republik Slowenien ansässige Unternehmer,
- 29. das Finanzamt Dresden I für in der Tschechischen Republik ansässige Unternehmer,
- das Finanzamt Dortmund-Unna für in der Republik Türkei ansässige Unternehmer,

- 31. das Finanzamt Magdeburg II für in der Ukraine ansässige Unternehmer,
- 32. das Zentralfinanzamt Nürnberg für in der Republik Ungarn ansässige Unternehmer,
- 33. das Finanzamt Magdeburg II für in der Republik Weißrußland ansässige Unternehmer.

(2) Die örtliche Zuständigkeit nach § 61 Abs. 1 Satz 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung für die Vergütung der abziehbaren Vorsteuerbeträge an im Ausland ansässige Unternehmer bleibt unberührt."

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Mai 1996

Der Bundesminister der Finanzen Theo Waigel

### Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung

### Vom 23. Mai 1996

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 und des § 32 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), die durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd, gg und hh des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) geändert worden sind, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

#### Artikel 1

Dem § 4 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBI. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 1995 (BGBI. I S. 410) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Zu den nach § 10 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes zu erhebenden Auslagen ist die auf die Kosten nach den §§ 2 und 3 entfallende, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzuzurechnen."

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Mai 1996

Der Bundesminister für Verkehr Wissmann

### Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr

### Vom 24. Mai 1996

Auf Grund des § 103b Abs. 2 und 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBI. I S. 1839, 1992) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

### Artikel 1

Die Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 4. Juli 1984 (BGBI. I S. 882) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
  - "(1) Gebühren werden für die im anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführten Amtshandlungen erhoben."
- 2. In § 3 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen. Absatz 2 wird aufgehoben.
- 3. § 4 wird gestrichen. § 5 wird § 4.
- 4. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

"Anlage (zu § 1 Abs. 1)

### Gebührenverzeichnis

Lfd.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM	
Nr.	debullerphionige Amanandungen		ab 1. 6. 1997
1.	Güterfernverkehr		
1.1	Erteilung einer Genehmigung für den allgemeinen Güterfernverkehr (§§ 10 ff. GüKG) – Neuerteilung, Wiedererteilung –	300 – 520	330 – 540
1.2	Erteilung einer Genehmigung für Einzelfahrten im Güterfernverkehr (§ 19a GüKG)	30 – 150	40 – 160
1.3	Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr	30 – 50	40 – 60
1.4	Berichtigung einer Genehmigungsurkunde (§ 15 Abs. 3 GüKG)	30 – 150	40 – 160
1.5	Neuausstellung (Zweitschrift) der Genehmigungsurkunde	25 – 70	30 - 70
1.6	Entscheidung über die Genehmigungspflicht (§ 8 Abs. 2 GüKG)	40 – 450	60 – 500
1.7	Aufteilung einer Genehmigung in mehrere Teilgenehmigungen (§ 12a GüKG) oder Zusammenlegung mehrerer Teilgenehmigungen; je Teilgenehmigung	30 – 50	40 – 60
2.	Umzugsverkehr		
2.1	Erteilung einer Erlaubnis für den Umzugsverkehr (§ 37 GüKG)	120 – 340	140 – 360
2.2	Berichtigung der Erlaubnisurkunde (§ 39, § 15 Abs. 3 GüKG)		
2.2.1	Berichtigung der ersten Ausfertigung	25 – 110	30 – 120
2.2.2	Berichtigung jeder weiteren Ausfertigung je	20	20
2.3	Ausstellung einer weiteren Ausfertigung oder einer Zweitschrift der Erlaubnisurkunde	20 – 70	30 – 70
2.4	Entscheidung über die Erlaubnispflicht (§ 8 Abs. 2, § 39 GüKG)	30 – 330	50 – 360

Lfd.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührens	ätze in DM
Nr.	Cooking phonings / miletarings		ab 1. 6. 1997
3.	Allgemeiner Güternahverkehr		
3.1	Erteilung einer Erlaubnis für den allgemeinen Güternahver- kehr (§ 80 GüKG)	90 – 460	120 – 500
3.2	Erteilung einer Erlaubnis für den Güternahverkehr mit Beschränkungen (§ 80 GüKG)	70 – 270	80 – 300
3.3	Berichtigung einer Erlaubnisurkunde (§ 83 Abs. 1 GüKG)	:	
3.3.1	Berichtigung der ersten Ausfertigung	30 – 110	30 - 120
3.3.2	Berichtigung jeder weiteren Ausfertigung je	20	20
3.4	Ausstellung einer weiteren Ausfertigung oder einer Zweitschrift der Erlaubnisurkunde	20 – 70	30 - 70
3.5	Ausstellung einer Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs (§ 89 GüKG)		
3.5.1	Ausstellung der ersten Ausfertigung	30 - 70	40 80
3.5.2	Ausstellung jeder weiteren Ausfertigung je	20	20
3.6	Entscheidung über die Erlaubnispflicht (§ 8 Abs. 2, § 83 Abs. 2 GüKG)	40 – 440	60 - 480
4.	Standortbestimmung		٠
4.1	Ausstellung oder Berichtigung einer Standortbescheinigung (§§ 6, 6a, 51 GüKG)		
4.1.1	für das erste Kraftfahrzeug mit örtlicher Prüfung des Sitzes/ der Niederlassung	30 – 80	50 <b>–</b> 100
4.1.2	für das erste Kraftfahrzeug ohne örtliche Prüfung des Sitzes/ der Niederlassung	20 - 60	30 - 80
4.1.3	für jedes weitere Kraftfahrzeug je	20	20
4.2	Ausstellung einer Zweitschrift der Standortbescheinigung	20 - 70	30 - 70
5.	Werkfernverkehr		
5.1	Erteilung einer Meldebestätigung (§ 52 Abs. 4 GüKG)	30	30
6.	Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers (§ 7 Berufszugangs-Verordnung GüKG)		
6.1	Erteilung der Bescheinigung	40 – 200	40 - 200
6.2	Ausstellung einer weiteren Ausfertigung der Bescheinigung	30 - 85	30 - 89
7.	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit Einzelfahrtge- nehmigungen oder mit Zeitgenehmigungen		
7.1	Ausstellen einer Einzelfahrtgenehmigung	15 – 25	15 – 29
7.2	Ausstellen einer Mehrfahrtengenehmigung	30 – 200	30 - 200
7.3	Ausstellen einer befristeten Genehmigung (Zeitgenehmigung je Lastzug und Land)		
7.3.1	Gültig bis zu 1 Monat	20 - 40	25 – 45
7.3.2	Gültig bis zu 3 Monaten	25 - 80	30 - 90
7.3.3	Gültig bis zu 6 Monaten	30 - 100	40 – 110
7.3.4	Gültig bis zu 12 Monaten	70 – 190	80 – 210
7.4	Berichtigung und Neuausfertigung einer befristeten Genehmigung	15 - 30	15 – 39

Lfd.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührens	ätze in DM
Nr. 	Geburnenpilichtige Amtshandlungen		ab 1. 6. 1997
8.	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit einer Gemeinschaftslizenz		
8.1	Erteilung und Neuausfertigung einer Gemeinschaftslizenz	100 – 350	100 – 350
8.2	Berichtigung der Gemeinschaftslizenz		
8.2.1	Berichtigung des Originals	30 – 135	30 – 135
8.2.2	Berichtigung jeder beglaubigten Abschrift je	20	20
8.3	Ausstellung einer beglaubigten Abschrift je	30 - 80	30 - 80
9.	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr im Rahmen des CEMT-Kontingents		
9.1	Erteilung einer CEMT-Genehmigung	90 – 220	110 – 250
9.2	Berichtigung und Neuausfertigung einer CEMT-Genehmigung	20 – 35	20 – 40
10.	Grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut		
10.1	Erteilung einer Genehmigung für grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut	90 – 200	110 – 230
10.2	Berichtigung und Neuausfertigung einer Genehmigung für grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut	20 – 35	20 – 40
11.	Binnenverkehr mit EG-Kabotagegenehmigungen		
11.1	Erteilung einer Kabotagegenehmigung		
11.1.1	Gültig für 1 Monat	40 – 100	40 – 100
11.1.2	Gültig für 2 Monate	50 – 120	50 - 120
11.2	Berichtigung und Neuausfertigung einer Kabotagegenehmigung	30 - 60	30 - 85
12.	Für unter den Nummern 1 bis 11 nicht aufgeführte Amtshand- lungen können Gebühren erhoben werden in Höhe von	25 – 240	30 – 270
13.	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 12 aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde/Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 12 nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75 % der Gebühr für die Vor- nahme der Amtshandlung	bis zu 75 % der Gebühr für die Vor- nahme der Amtshandlung
14.	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 12, soweit der Betroffene dazu Anlaß gege- ben hat	bis zu 75 % der Gebühr für die Vor- nahme der Amtshandlung	bis zu 75 % der Gebühr für die Vor- nahme der Amtshandlung
15.	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs, soweit der Widerspruch nicht nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist	bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung vorgesehenen Gebühr	bis zur Höhe der für die Vornahme de Amtshandlung vorgesehener Gebühr

Lfd.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM	
Nr.	Good Working Children and Good Transport		ab 1. 6. 1997
16.	Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75 % der Gebühr nach Nr. 15	bis zu 75 % der Gebühr nach Nr. 15
17.	Erfolgloser Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet	bis zu 10 % des streitigen Betrages	bis zu 10 % des streitigen Betrages".

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. Mai 1996

Der Bundesminister für Verkehr Wissmann

# Verordnung über die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Ölschadengesetz und zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie

### Vom 30. Mai 1996

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Ölschadengesetzes vom 30. September 1988 (BGBI. I S. 1770, 1995 I S. 2084) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBI. I S. 821), des Artikels 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. März 1975 zu den Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBI. 1975 II S. 301) sowie des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

### Artikel 1

Verordnung über die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Ölschadengesetz (Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung)

### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung ist
- Ölhaftungsbescheinigung: eine Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 des Ölschadengesetzes,

- 2. Sicherheit:
  - eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit im Sinne des § 2 Abs. 3 des Ölschadengesetzes.
- (2) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Haftungsübereinkommens von 1992 (BGBI. 1996 II S. 670) und des Fondsübereinkommens von 1992 (BGBI. 1996 II S. 685).

### § 2

### Zuständigkeit

Für die Ausstellung und Einziehung der Ölhaftungsbescheinigungen ist das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie zuständig.

### § 3

### Voraussetzungen

- (1) Die Ausstellung einer Ölhaftungsbescheinigung setzt einen schriftlichen Antrag des Eigentümers voraus. Der Antrag muß enthalten:
- den Namen, das Unterscheidungssignal und den Heimathafen des Schiffes;
- 2. den Namen des Eigentümers;
- die Anschrift des Hauptgeschäftssitzes des Eigentümers einschließlich der Telefon- und, sofern vorhanden, der Telefax-Nummer.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. eine Erklärung des Sicherheitsgebers, daß
  - a) die Sicherheit den Voraussetzungen des Haftungsübereinkommens von 1992 entspricht und
  - b) eine vorzeitige Beendigung oder Änderung, die dazu führt, daß die Sicherheit den Voraussetzungen nicht mehr genügt, Dritten gegenüber erst drei Monate nach Anzeige der Beendigung oder der Änderung an das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie wirksam wird,
- 2. ein Nachweis über den Raumgehalt des Schiffes,
- für Schiffe, die nicht zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, die Angabe eines Zustellungsbevollmächtigten mit ständigem Wohnsitz im Geltungsbereich der Verordnung und schriftlicher Vollmacht.
- (3) Sind der Antrag und die Unterlagen nach Absatz 2 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt, so ist eine von einem behördlich anerkannten Übersetzer gefertigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

### **Ausstellung**

- (1) Sind die Voraussetzungen des § 3 und des § 2 Abs. 3 des Ölschadengesetzes erfüllt, so wird eine Ölhaftungsbescheinigung in deutscher Sprache und englischer Übersetzung nach dem Muster der Anlage 1, im Falle des § 12 Abs. 1 des Ölschadengesetzes nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.
- (2) Die Geltungsdauer der Ölhaftungsbescheinigung darf die der Sicherheit nicht überschreiten. Sie kann auf einen kürzeren Zeitraum befristet werden.
- (3) Wird die Ölhaftungsbescheinigung für ein Schiff ausgestellt, das in einem Schiffsregister im Geltungsbereich des Ölschadengesetzes eingetragen ist, wird eine Durchschrift bei dem zuständigen Registergericht hinterlegt.

(4) Ist eine Ölhaftungsbescheinigung unbrauchbar geworden oder wird glaubhaft gemacht, daß sie verloren gegangen ist, wird auf Verlangen eine Ersatzausfertigung ausgestellt. Die unbrauchbar gewordene Ölhaftungsbescheinigung ist zurückzugeben.

### § 5

### Pflichten des Eigentümers

Der Eigentümer ist verpflichtet, eine vorzeitige Beendigung der Sicherheit sowie eine Änderung, die dazu führt, daß die Sicherheit den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 des Ölschadengesetzes nicht mehr genügt, unverzüglich dem Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie mitzuteilen.

### § 6

### **Einziehung**

Das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie kann eine Ölhaftungsbescheinigung einziehen, wenn

- eine Voraussetzung für deren Ausstellung nicht gegeben war oder später wieder entfallen ist,
- zur Erlangung der Ölhaftungsbescheinigung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht worden sind.

### § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Ölschadengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht.
- (2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 sowie nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Ölschadengesetzes wird auf das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie übertragen.

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1)

Bundesrepublik Deutschland

Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie

Federal Republic of Germany
Federal Maritime and Hydrographic Agency



# Bescheinigung über die Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit für die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden

## Certificate of Insurance or other Financial Security in respect of Civil Liability for Oil Pollution Damage

Ausgestellt nach Artikel VII des Internationalen Übereinkommens von 1992 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden.

Issued in accordance with the provisions of Article VII of the International Convention on Civil Liability for Oil Pollution Damage, 1992.

in/at Hamburg

Name des Schiffes	Unterscheidungssignal	Heimathafen	Name und Anschrift des Eigentümers
Name of ship	Distinctive number or letters	Port of registry	Name and address of owner
			-
	tikels VII des Internationaler		ungspolice oder sonstige finanzielle Sicherheit von 1992 über die zivilrechtliche Haftung für
			ship a policy of insurance or other financial Convention on Civil Liability for Oil Pollution
Art der Sicherheit			
Type of Security			
Geltungsdauer der Sich	nerheit		
Duration of Security			
	s (der) Versicherers (Versiche he Insurer(s) and/or Guaranto		rheitsgebers (Sicherheitsgeber)
Name			
Name	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
Anschrift			
Address			
Diese Bescheinigung g	ilt bis		
This certificate is valid	until		
	igt von der Regierung der Bu iffahrt und Hydrographie	undesrepublik Deutse	chland,
Issued or certified by the Federal Maritime and H	ne Government of the Federa Hydrographic Agency	al Republic of Germa	ny.

am/on \_\_\_

Datum/Date

Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1)

Bundesrepublik Deutschland

Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie

Federal Republic of Germany

Federal Maritime and Hydrographic Agency



# Bescheinigung über die Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit für die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden

# Certificate of Insurance or other Financial Security in respect of Civil Liability for Oil Pollution Damage

Ausgestellt nach Artikel VII des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden.

Issued in accordance with the provisions of Article VII of the International Convention on Civil Liability for Oil Pollution Damage, 1969. Ausgestellt nach Artikel VII des Internationalen Übereinkommens von 1992 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden.

Issued in accordance with the provisions of Article VII of the International Convention on Civil Liability for Oil Pollution Damage, 1992.

Name des Schiffes Name of ship	Unterscheidungssignal Distinctive number or letters	Heimathafen Port of registry	Name und Anschrift des Eigentümers Name and address of owner
	1		

Hiermit wird bescheinigt, daß für das vorgenannte Schiff eine Versicherungspolice oder sonstige finanzielle Sicherheit nach Maßgabe des Artikels VII des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden besteht.

This is to certify that there is in force in respect of the abovenamed ship a policy of insurance or other financial security satisfying the requirements of Article VII of the International Convention on Civil Liability for Oil Pollution Damage, 1969. Hiermit wird bescheinigt, daß für das vorgenannte Schiff eine Versicherungspolice oder sonstige finanzielle Sicherheit nach Maßgabe des Artikels VII des Internationalen Übereinkommens von 1992 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden besteht.

This is to certify that there is in force in respect of the abovenamed ship a policy of insurance or other financial security satisfying the requirements of Article VII of the International Convention on Civil Liability for Oil Pollution Darnage, 1992.

•		
Art der Sicherheit		
Type of Security		
Geltungsdauer der Sicherheit		
Duration of Security		
Name und Anschrift des (der) Versicherers (Versichame and Address of the Insurer(s) and/or Guara		(Sicherheitsgeber)
Name and Address of the insurer(s) and/or addre	intor(s)	
Name		
Name		
Anschrift		
Address		
Address		
Diese Bescheinigung gilt bis		
This certificate is valid until		
Ausgestellt oder bestätigt von der Regierung der	Pundaaran ihlik Dautaahland	
Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie	bundesrepublik Deutschland,	
, , ,		
Issued or certified by the Government of the Federal	eral Republic of Germany,	
Federal Maritime and Hydrographic Agency		
in/at Hamburg	am/on	
•		Datum/Date

### Artikel 2

### Änderung

### der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie

Die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie vom 12. Dezember 1995 (BGBI. I S. 1649) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort "Instrumente" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Festlandsockel" die Wörter "und der Ölhaftungsbescheinigungen" eingefügt.
- 2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Abschnitt "V. Festlandsockel" wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
	"Va. Ölhaftungsbeschei	nigungen	
	Ausstellung einer Ölhaftungsbescheinigung	§ 4 Abs. 1 Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung <sup>15</sup> )	
5101	Erstmalige Ausstellung		250,
5102	Folgebescheinigung		170,—
5103	Ersatzausstellung einer Ölhaftungsbescheinigung	§ 4 Abs. 4 Satz 1 Ölhaftungsbescheinigungs- Verordnung	50,—
5104	Einziehung einer Ölhaftungsbescheinigung	§ 6 Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung	130,—".

### b) Folgende Fußnote wird angefügt:

### Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ölhaftungsbescheinigung-Verordnung vom 10. Juni 1975 (BGBI. I S. 1337) außer Kraft.

Bonn, den 30. Mai 1996

Der Bundesminister für Verkehr Wissmann

<sup>&</sup>quot;15) Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung vom 30. Mai 1996 (BGBl. I S. 707)".

### Berichtigung des Jahressteuergesetzes 1996

### Vom 9. Mai 1996

Das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBI. I S. 1250) ist wie folgt zu berichtigen:

Artikel 2 wird wie folgt berichtigt:

- 1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort "Beitragspflicht" das Wort "der" durch das Wort "zur" ersetzt.
- 2. In § 19 Abs. 4 wird die Angabe "§ 77" durch die Angabe "§ 78" ersetzt.

Bonn, den 9. Mai 1996

Bundesministerium der Finanzen Im Auftrag Sarrazin

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung		Bundesanzeiger		Tag des	
	Datum and Bezeichhung der Verordhung	Seite	(Nr.	vom)	Inkrafttretens	
23. 4. 96	Zehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum)  96-1-2-150	5449	(89	11. 5. 96)	23. 5. 96	
23. 4. 96	Fünfzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-151	5449	(89	11. 5. 96)	23. 5. 96	
25. 4. 96	Zwölfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertelften Durchführungsverordnung zur Luftver- kehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Ab- flüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Erfurt) 96-1-2-111	5450	(89	11. 5. 96)	23. 5. 96	
10. 5. 96	Verordnung über das Inverkehrbringen von zweischaligen Weich- tieren aus Tunesien neu: 2125-40-62	5833	(95	23. 5. 96)	24. 5. 96	
15. 5. 96	Zwölfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Ausrüstung der Luftfahrzeuge und Flugbetrieb in Luftfahrtunternehmen)  96-1-14-1	5929	(97	25. 5. 96)	26. 5. 96	

### Bundesgesetzblatt Teill

### Nr. 22, ausgegeben am 14. Mai 1996

Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 96	Gesetz zu dem Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1993	770
16. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation	824
	Preis dieser Ausgabe: 14,45 DM (12,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.	

### Nr. 23, ausgegeben am 21. Mai 1996

Tag	inhalt	Seite
15. 5. 96	Gesetz zu dem Abkommen vom 20. März 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschlánd und der Republik Polen über die Erhaltung der Grenzbrücken Im Zuge der deutschen Bundesfernstraßen und der polnischen Landesstraßen an der deutsch-polnischen Grenze	826
15. 5. 96	Gesetz zu dem Abkommen vom 20. März 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über den Autobahnzusammenschluß sowie über den Bau und den Umbau einer Grenzbrücke im Raum Forst und Erlenholz (Olszyna)  FNA: neu: 188-70 GESTA: XJ008	835
15. 5. 96	Gesetz zu dem Abkommen vom 20. März 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über den Zusammenschluß der deutschen Bundesstraße B 97 und der polnischen Landesstraße 274 sowie über den Bau einer Grenzbrücke im Raum Guben und Gubinek  FNA: neu: 188-71 GESTA: XJ009	843
26. 3. 96	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Frauen und Jugend der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Kultur und Bildung der Republik Litauen über jugendpolitische Zusammenarbeit	853
17. 4. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	856
	Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.  Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.  Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3,99-509 oder gegen Vorausrechnung	

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck; Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

 a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

#### b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM 6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	-	ABI. EG	
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	<ul> <li>Ausgabe in det</li> </ul>	itscher Sprache -
		Nr./Seite	vom
	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2966/95 der Kommission vom 19. Dezember 1995 zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 1996 geltenden Rücknahme- und Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates (ABI. Nr. L 310 vom 22. 12. 1995)	L 86/86	4. 4. 96
_	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2970/95 der Kommission vom 19. Dezember 1995 zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1996 (ABI. Nr. L 310 vom 22. 12. 1995)	L 86/87	4. 4. 96
_	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3059/95 des Rates vom 22.Dezember 1995 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren (1. Serie 1996) (ABI. Nr. L 326 vom 30. 12. 1995)	L 89/46	10. 4.96
	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 268/96 der Kommission vom 13. Februar 1996 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 121/94 und (EG) Nr. 1606/94 über die Einfuhr bestimmter Getreideerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien (ABI. Nr. L 36 vom 14. 2. 1996)	L 92/38	13. 4.96
_	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABI. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992)	L 97/38	18. 4. 96
	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1995–1998 (ABI. Nr. L 348 vom 31. 12. 1994)	L 97/38	18. 4. 96
_	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3050/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Waren, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder bei der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind (ABI. Nr. L. 320 vom 30. 12. 1995)	L 97/38	18. 4. 96